

Kurze Zeit später erschien ein Beauftragter des Rates des Kreises . . . , Referat Steuern, der Angestellte . . . vom Fahndungsdienst, der — wie ich weiß — mit dem SSD zusammenarbeitet. Dieser versuchte mich zu überreden, daß ich meinen Betrieb mit Maschinen und Leuten freiwillig zum Kreisbaubetrieb überführen sollte, wogegen er mir zusicherte, daß ich der Leiter des Kreisbaubetriebes werden sollte. Als Erklärung gab er an, mein Betrieb habe sich zum „kapitalistischen Betrieb“ entwickelt, was in der DDR nicht erwünscht sei. Als ich ablehnte, drohte er mit einer gründlichen Prüfung. Die anschließende Betriebsprüfung dauerte einige Tage.

Aus Äußerungen des . . . und seines Kollegen war klar zu ersehen, daß ich ganz erhebliche Beträge nachzahlen mußte. Man hatte Teilberäumungsarbeiten zur Bauaufmachung des Geländes für Straßen- und Hochbauten als beruhsfremd versteuert, obgleich in der Berufungsinstanz der alten Sache im Gegensatz dazu ausdrücklich festgestellt worden war, daß solche Arbeiten als handwerkliche Arbeiten anzusehen seien, da sie mit diesen im kausalen Zusammenhang stehen. (Siehe das folgende Dokument.)

Nunmehr floh ich nach West-Berlin. Ich tat es, weil ich die hohen Nachzahlungen nicht hätte aufbringen können und weil ich einem schweren Gewissenskonflikt entgehen wollte. Ich wollte mich nicht durch den Druck dieser Steuernachzahlungen dazu zwingen lassen, für den Kommunismus der Zone als Leiter des Kreisbaubetriebes zu arbeiten. Außerdem rechnete ich mit Freiheitsverlust als Folge der Steuernachzahlungen. Daß diese Besorgnis meinerseits durchaus ernstlich war, ergab sich in der Folgezeit, indem nämlich . . . nach meiner Flucht erklärte, man habe sich mit dem Gedanken meiner Verhaftung getragen.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beeden.

v. g. u.

gez. Unterschrift

DOKUMENT 293

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Der Minister

Berlin, den . . . Dez. 1957

Entscheidung

(Gemäß § 5 der Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben vom 13. November 1952 — GBl. S. 1211.)

In der Berufungssache des Herrn . . .
wohnhaft in . . .

wegen Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer für 1955 wird wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Rat des Kreises . . . wird angewiesen, die Veranlagung nach Maßgabe der Begründung zu ändern.

Diese Entscheidung ist endgültig, weitere Nachprüfungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die Gebühren des Verfahrens hat der Berufungsführer zu 100 % zu tragen.

Gebührenfestsetzung

(Gemäß der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28. Oktober 1955 — GBl. I 787/55)

Streitwert	DM 45 000,—	Die zu zahlende Gebühr ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Abt. Finanzen des Rates des Kreises (Konto-Nummer 11 28 103) — der Stadt (Konto-Nr. 11 28 104) bei der Deutschen Notenbank zu entrichten. Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche bei der Abt. Finanzen des Rates des Kreises — der Stadt einzureichen und zu begründen. Rat des Kreises , den 9. Januar 1958 Im Auftrage: gez. Unterschrift
Gebühren . . .	DM 4 050,—	
Auslagen . . .	DM —,20	
Summe . . .	DM 4 050,20	
Anteil des Berufungsführers . . .	DM 4 050,20	
Gezahlter Gebührenvorschuß . . .	DM —	
Restzahlung . . .	DM 4 050,20	

Gründe:

Sie sind Diplom-Ingenieur und Baumeister und betreiben in . . . ein Baugeschäft. In die Handwerksrolle sind Sie mit „Hoch-, Tief- und Straßenbau“ eingetragen. Des weiteren sind Sie als Steinholzlegermeister in die Handwerksrolle eingetragen.

Wie die Ermittlungen ergeben, wurden durch Ihren Betrieb im Jahre 1955 im wesentlichen Enttrümmerungs- und Abbrucharbeiten durchgeführt. Strittig ist, ob die Besteuerung der aus Abbruchs- und Enttrümmerungsarbeiten erzielten Einkünfte mit der Handwerkssteuer abgegolten ist.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Einkünfte aus Enttrümmerungs- und Abbrucharbeiten sind generell keine Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen über die Besteuerung des Handwerks. Nach den baupolizeilichen Bestimmungen sind Gebäudeabrisarbeiten von Betrieben des Bauhandwerkes auszuführen.

Es kann mithin nicht davon ausgegangen werden, daß Abrisarbeiten für Betriebe des Bauhandwerkes völlig branchenfremd und nicht üblich seien. Für das Bauhandwerk (Maurerhandwerk) sind sie jedoch als überragende Leistung nicht typisch.

In den Fällen, in denen Bauhandwerker die Ausführung von Neubauten übernehmen, die die Beseitigung einer auf dem gleichen Grundstück vorhandenen Ruine bedingen, sind die Einkünfte aus Abbrucharbeiten hier nach als mit der Handwerkssteuer abgegolten zu werten. Werden von Bauhandwerkern (Maurern) Abriß- und Enttrümmerungsarbeiten durchgeführt, die nicht im Zusammenhang mit anschließenden Bauausführungen von Neubauten stehen, so sind auch diese Einkünfte aus Enttrümmerungsarbeiten mit der Handwerkssteuer abgegolten, wenn diese Enttrümmerungen neben den eigentlichen typischen Bauleistungen ausgeführt werden und im Rahmen des Betriebes nur untergeordnete Bedeutung haben. Die von Ihnen im Jahre 1955 erzielten Einkünfte entfallen fast ausschließlich auf Einkünfte aus Abriß- und Enttrümmerungsarbeiten. Sie haben diese Arbeiten nicht nur nebenher in geringem Umfange, sondern fast nur noch ausschließlich ausgeführt. Diese Enttrümmerungen stehen auch nicht in Verbindung mit etwa von Ihnen ausgeführten Neubauten, die den Abrißarbeiten unmittelbar folgten.